

**KRAFT & WINTERNITZ**  
RECHTSANWÄLTE

**Per Web-ERV**  
An das  
Handelsgericht Wien  
Marxergasse 1a  
1030 Wien

KRAFT & WINTERNITZ  
RECHTSANWÄLTE GMBH

Heinrichsgasse 4  
A-1010 Wien

Telefon:

+43 (1) 587 18 60-0

Telefax:

+43 (1) 586 31 17

e-mail:

office@kwlaw.at

Internet:

[www.kwlaw.at](http://www.kwlaw.at)

Handelsgericht Wien

FN 227893 m

P-Code

130260

DVR

069048

UID

ATU56202255

**GZ: 48 Cg 218/11k**  
**48 Cg 222/11y**  
Wien, 15. November 2013  
BWG35509/11 /5/14/59/1015939

**Klagende und**  
**widerbeklagte Partei:**

**Stadt Linz**  
(vertreten durch den Bürgermeister)  
Altes Rathaus Hauptplatz 1  
4020 Linz

vertreten durch:

**Kraft & Winternitz Rechtsanwälte GmbH, P130260**  
Heinrichsgasse 4  
1010 Wien  
Konto-Nr: 23825601406, BLZ: 12000

Prozess- und Geldvollmacht erteilt  
Gemäß § 19a RAO verlangt der gefertigte Anwalt  
die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen

und

**Wildmoser/Koch & Partner Rechtsanwälte GmbH, P430285**  
Hopfengasse 23  
4020 Linz  
Vollmacht erteilt.

**Beklagte und**  
**widerklagende**  
**Partei:**

**BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft**  
**und Österreichische Postsparkassen AG**  
Georg-Coch-Platz 2  
1018 Wien-Postsparkasse

vertreten durch:

**WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH**  
P130664  
Schubertring 6  
1010 Wien

und

**Lansky, Ganzger + partner Rechtsanwälte GmbH**  
Biberstraße 5  
1010 Wien

wegen:

EUR 25.185.074,30 samt Anhang; (Klage 48 Cg 218/11k)  
(entspricht CHF 30.640.161,40 samt Anhang in der Klage)  
EUR 417.737.018,29 samt Anhang (Widerklage 48 Cg 222/11y)

**AUFGETRAGENER SCHRIFTSATZ**

Gleichschrift ergeht gemäß § 112 ZPO direkt an Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH  
und Lansky, Ganzger + partner Rechtsanwälte GmbH

1-fach  
1 HS

## Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitende Bemerkungen .....	5
II.	Zeugen.....	6
1.	Treasury Sales – Kundenbetreuung .....	6
1.1.	Name, Funktion und Beziehung zum Sachverhalt.....	6
1.2.	Beweisthemen .....	7
1.3.	Relevanz.....	9
2.	Abteilung institutionelle Kunden, öffentliche Hand und Firmenkunden.....	10
2.1.	Name, Funktion und Beziehung zum Sachverhalt.....	10
2.2.	Beweisthemen .....	11
2.3.	Relevanz.....	12
3.	Treasury und Marktrisiko .....	13
3.1.	Name, Funktion und Beziehung zum Sachverhalt.....	13
3.1.1.	Manfred H.....	13
3.1.2.	Klaus P.....	13
3.1.3.	Stefan J.....	14
3.1.4.	Johannes N.....	14
3.1.5.	Manfred R.....	14
3.2.	Beweisthemen .....	14
3.3.	Relevanz.....	16
4.	(Ehemalige) Vorstände der beklagten Partei .....	16
4.1.	Name, Funktion und Beziehung zum Sachverhalt.....	16
4.1.1.	Dr. Stephan K.....	16
4.1.2.	Jochen B.....	17
4.1.3.	DDr. Regina P.....	17
4.1.4.	Christoph R.....	17
4.1.5.	Carsten S.....	18
4.2.	Beweisthemen .....	18
4.3.	Relevanz.....	19
5.	Gemeinderäte der Stadt Linz .....	19
5.1.	Name, Funktion und Beziehung zum Sachverhalt.....	19
5.1.1.	Dr. Christiana Dolezal .....	19
5.1.2.	Mag. Miriam Köck.....	19
5.1.3.	Dipl.Ing. Günther Kleinhanns.....	19
5.1.4.	Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler.....	19
5.1.5.	Ursula Roschger.....	20
5.2.	Beweisthemen .....	20
5.3.	Relevanz.....	21
6.	Finanzverwaltung der Stadt Linz .....	22
6.1.	Name, Funktion und Beziehung zum Sachverhalt.....	22
6.1.1.	Dr. Hermann K.....	22
6.1.2.	Dr. Christian S.....	22
6.2.	Beweisthemen .....	22
6.3.	Relevanz.....	23
7.	Mag. Werner P.....	23
7.1.	Name, Funktion und Beziehung zum Sachverhalt.....	23
7.2.	Beweisthemen .....	23
7.3.	Relevanz.....	24
8.	Werner L.....	25
8.1.	Beweisthemen .....	25
III.	Sachverständigenbeweis .....	25

1. Ausgangslage: .....	25
2. Anträge.....	27
3. Weitere Beweisthemen .....	28
4. Einzelne Beweisthemen für das Gutachten.....	28
4.1. Struktur und Wirkungsweise des Swap-Geschäftes 4175 .....	28
4.2. Asymmetrie der Chancen und Risiken zu Lasten der Stadt Linz .....	29
4.3. Negativer Anfangswert: krasses Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung .....	29
4.4. Voraussehbarkeit des Verlusteintrittes .....	30
4.5. Mangelnde Eignung für das Risikomanagement einer Gemeinde.....	30
4.6. Der Optimierungsbegriff aus bankfachlicher Sicht .....	31
4.7. Keine Marktüblichkeit des Swap-Geschäftes 4175 .....	31
4.7.1. Fehlen des Marktes .....	31
4.7.2. Singularität aufgrund seiner Struktur.....	32
4.7.3. Singularität aufgrund seines Volumens .....	32
4.7.4. Fehlende Vergleichbarkeit.....	32

## **I. Einleitende Bemerkungen**

1. Das Handelsgericht Wien hatte in der vorbereitenden Tagsatzung vom 24. Mai 2013 das vorläufige Prozessprogramm auf den Abschluss und die Gültigkeit des Swap-Geschäftes 4175 beschränkt und das im Beschluss vom 21. Juni 2013 nochmals bestätigt. Am 4. Oktober 2010 legte das Handelsgericht Wien – unvorgreiflich einer späteren Änderung aufgrund geänderter Sachlage oder auch Rechtsmeinung – seine Beurteilung des Rechtsstreites dar und führte aus, das weitere Prozessprogramm dahingehend zu planen, dass das Verfahren nunmehr unter Zugrundelegung dieser Rechtsmeinung fortgeführt werde. Aus diesen Ausführungen folgte, dass nunmehr das Prozessprogramm nicht mehr allein auf das Zustandekommen des Swap-Geschäftes 4175 abgestellt ist; den Parteien wurde in diesem Zusammenhang auch eingeräumt, bis 10. Februar 2014 einen Schriftsatz unter Zugrundelegung des (neuen) Prozessprogrammes, der dargelegten Rechtsmeinung des Handelsgerichtes Wien und der noch anzustellenden Erörterungen einzubringen. Die Erörterung der Beweisanträge und die Festlegung des zukünftigen Prozessprogrammes wurde einer weiteren, für 13. Dezember 2013 anberaumten Verhandlung vorbehalten.
2. Das Handelsgericht Wien trug beiden Parteien auf, ihre Beweisanträge durch einen Schriftsatz zu konkretisieren, aus dem das Gericht erkennen kann, welche Beweismittel zu welchen Beweisthemen beantragt werden und – soweit dies nicht offensichtlich ist – wieso sie zu diesen Beweisthemen Angaben machen können. Die folgenden Ausführungen dienen also in erster Linie dazu, entsprechend dem Auftrag des Handelsgerichtes Wien bei den einzelnen Zeugen das Beweisthema zu umschreiben und darzustellen, woraus die Stadt Linz den Schluss zieht, dass die beantragten Zeugen, etwa aufgrund ihrer Funktion zu diesen Beweisthemen, entsprechende Wahrnehmungen besitzen. Die Stadt Linz geht auf der Basis des in der Tagsatzung Erörterten davon aus, dass sich der Konkretisierungsauftrag auf den Zeugenbeweis bezogen hat.
3. Die Relevanz der von den Parteien vorgelegten Urkunden ergibt sich einerseits aus ihrem Inhalt und andererseits dadurch, dass sie jeweils im Text als Beweismittel angeführt sind. Auf den Urkundenbeweis wird daher in diesen Schriftsatz nicht weiter eingegangen.
4. Die Stadt Linz hat in den bisherigen Schriftsätzen korrespondierend zu den vorgetragenen bankfachlichen Aspekten die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Fachgebiet des Kredit-, Bank- und Börseswesens beantragt.
5. Die Relevanz der dem Sachverständigenbeweis zugänglichen Tatsachen ergibt sich aus dem an jeweiliger Stelle erstatteten Vorbringen der Stadt Linz. Das Gericht hat angekündigt, einen Sachverständigen zu bestellen und diesen auch bei weiteren Vernehmungen der Zeugen beizuziehen. Die Stadt Linz hat deshalb in Abschnitt III. auch ihre bisherigen Anträge auf Beiziehung eines Sachverständigen mit Rücksicht auf die Ergebnisse des bisherigen Beweisverfahrens und der Erörterung der Rechtsfragen am 4. Oktober 2013 konkretisiert und erweitert.
6. Die von der Stadt Linz bisher in ihren Schriftsätzen gestellten Beweisanträge bleiben dessen ungeachtet in vollem Umfang aufrecht, auch wenn sie in diesem Schriftsatz nicht nochmals wiederholt werden.

7. Vor dem Landesgericht Linz sind zwei Strafverfahren anhängig, deren Inhalt und Ergebnis einen ganz wesentlichen Einfluss auf das Verfahren vor dem Handelsgericht Wien haben. Beginnend mit 2. Dezember 2013 findet vor dem Landesgericht Linz zu 23 Hv 79/13k bereits die Hauptverhandlung gegen Dr. Johann Mayr und Mag. Werner P. statt. Die Staatsanwaltschaft Linz hat weiters entschieden, die Untersuchung gegen unbekannte Täter im Bereich der beklagten Partei, die ursprünglich Teil des Verfahrens gegen Dr. Johann Mayr und Mag. Werner P. war, als eigenständiges Ermittlungsverfahren zu 29 UT 69/13g weiterzuführen. In diesen Akt wurden die Ordnungsnummern 1 bis 202 aus dem Verfahren gegen Dr. Johann Mayr und Mag. Werner P. übernommen. Im Verfahren 29 UT 69/13g erging über Antrag der Staatsanwaltschaft Linz am 30. September 2013 eine umfangreiche Anordnung an die beklagte Partei, über Umstände im Zusammenhang mit dem Abschluss des Swap-Geschäftes 4175 Auskunft zu erteilen; diese Anordnung liegt dem Handelsgericht Wien (wenn auch inoffiziell) vor. Die Stadt Linz wird die Anordnung – wenn vom Handelsgericht gewünscht – nochmals förmlich vorlegen.
8. Der genaue Umfang der Ausweitung des Prozessprogrammes durch das Handelsgericht Wien wird – nach der Mitteilung am 4. Oktober 2013 – erst in der mündlichen Verhandlung vom 13. Dezember 2013 festgelegt werden, die auch der Erörterung der offenen Beweisanträge dienen soll.
9. Im Hinblick darauf behält sich die Stadt Linz eine Ergänzung ihrer Beweisanträge ausdrücklich vor.
10. Im folgenden Abschnitt II. werden die beantragten Zeugen, ihre Beziehung zum Beweisthema, das Beweisthema und die Relevanz dieses Beweisthemas dargestellt. Soweit beim Beweisthema Einzelheiten hervorgehoben werden, bedeutet das keine abschließende Umschreibung des Beweisthemas. In Abschnitt III. erfolgen die Ausführungen zum Sachverständigenbeweis. Die Stadt Linz wird im Zusammenhang mit den einzelnen Beweisthematen auf die von ihr bereits erstatteten Schriftsätze durch Querverweise Bezug nehmen.

## **II. Zeugen**

### **1. Treasury Sales – Kundenbetreuung**

#### **1.1. Name, Funktion und Beziehung zum Sachverhalt**

##### **1.1.1. Mario T.**

**Funktion:** Angestellter der BAWAG P.S.K.; Beratung von „Kommerz- und Kommunalkunden zum Thema Währungen und Zinsen“ (Treasury Sales).

**Konnex zum Sachverhalt:** Mario T. gehört zur Abteilung Treasury Sales und hat bereits den Abschluss des Swap-Geschäftes 3976 per E-Mail bestätigt. Er war über den Schriftverkehr zwischen Iris S. und Mag. Werner P. informiert, da er diverse Schreiben in Kopie („cc“) erhalten hat. Er war ab 2008 direkter Ansprechpartner des Mag. Werner P. Mario T. kannte die Bewertung des Swap-Geschäftes und dessen Abbildung in den Banksystemen der beklagten

Partei. Er war auch zuständig für die Kreditlinien, welche der Stadt gewährt wurden.

### 1.1.2. Iris S

Funktion: Privatkundenberatung; 2000 – 2003; Kundenbetreuung im Bereich „Treasury Sales“; 2003- Mai 2008.

Konnex zum Sachverhalt: Iris S hat Mag. Werner P beim Abschluss des Swap-Geschäftes 4175 beraten, sie hat das Swap-Geschäft 4175 angebahnt und dieses schließlich abgeschlossen. Iris S kannte die Struktur und die Bewertung des Swap-Geschäftes 4175; sie hat das Swap-Geschäft 4175 mit dem Handelsdesk der beklagten Partei abgestimmt und das Pricing koordiniert.

### 1.1.3. Martin L

Funktion: Treasury Sales bis 31. Oktober 2007.

Konnex zum Sachverhalt: Martin L wurde in den Abschluss des Swap-Geschäftes 3976 sowie des Swap-Geschäftes 4175 eingebunden; er war Teil des Sales-Teams zusammen mit Iris S und Mario T das die Anlageberatung durchgeführt hat; er hat bei den Workshops im März und November 2007 präsentiert;

### 1.1.4. Mag. Herbert A

Funktion: Leiter der Kommerzabteilung (Vertriebsdirektion II); 2004 – heute.

Konnex zum Sachverhalt: Mag. Herbert A war das „Gesicht“ der beklagten Partei gegenüber der Stadt Linz. Mag. Herbert A war bei sämtlichen Gesprächen mit Mag. Werner P anwesend und wurde von der sonstigen Kommunikation zumindest in Kopie informiert. Mag. Herbert A kannte die Struktur des Resettable CHF linked Swaps; er hat selbst auch Treasury Produkte verkauft. Mag. Herbert A hat die Kredit- und Derivatlinie der Stadt Linz verwaltet, wusste also von den Kreditanträgen und den darin geschilderten kommunalen Besonderheiten; er sollte auch auf Wunsch des Mag. Harald M den Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juni 2004 beschaffen.

## 1.2. Beweisthemen

1.2.1. Beweisthemen sind (a) das Wissen der Zeugen um die Struktur und die Bewertung des Swap-Geschäftes 4175 (insb Klage Stadt Linz S 28 - 35; KB Stadt Linz S 49 – 46); (b) das Wissen der Zeugen um die Pflicht der Stadt Linz zur vorsichtigen Vermögensgebarung und zur Beachtung der kommunalrechtlichen Einschränkungen (insb Klage Stadt Linz S 37 – 41; KB Stadt Linz S 58 – 70; VBSS Stadt Linz S 30 – 32); (c) die Tatsache, dass die Zeugen wussten und für sie auch evident war, dass das Swap-Geschäft 4175 diesen Vorgaben zur Gebarung von Kommunen nicht

entsprochen hat, vor allem, weil das Risiko aus dem Swap-Geschäft 4175 mit der sachlichen und personellen Ausstattung der Stadt Linz nicht beherrschbar war (insb VBSS Stadt Linz S 11 – 19, 42, 46, 87 – 102; Replik Stadt Linz Stadt Linz S 40); und (d) dass die Zeugen trotz einer dahingehenden Pflicht die Stadt Linz sehenden Auges nicht darüber aufgeklärt haben (insb Klage Stadt Linz S 46, 47 - 51; KB Stadt Linz S 75 - 88; VBSS Stadt Linz S 33 – 55, 103 – 105; Replik Stadt Linz Stadt Linz S 31 – 35).

#### 1.2.2. Im Einzelnen wussten die Zeugen,

- dass bedeutende Geschäfte oder die Übernahme von Verbindlichkeiten zwingend der Willensbildung im Gemeinderat vorbehalten sind (insb Klage Stadt Linz S 38 ff; KB Stadt Linz S 61f; VBSS Stadt Linz S 20ff; Replik Stadt Linz Stadt Linz S 64f);
- dass das Vermögen von Kommunen nach den Grundsätzen der „Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“ zu verwalten ist (insb Klage Stadt Linz S 43; KB Stadt Linz S 72; VBSS Stadt Linz S 12, 31 f; Replik Stadt Linz Stadt Linz S 33);
- dass in der städtischen Verwaltung eines Fremdfinanzierungsportfolios jedenfalls keine existenziellen Risiken in Form der Hereinnahme von unbeherrschbaren Finanzprodukten eingegangen, das Vermögen also nicht verwettet werden darf – allgemeines kommunalrechtliches Spekulationsverbot (insb Klage Stadt Linz S 44, 51; KB Stadt Linz S 72f; VBSS Stadt Linz S 30f);
- dass die Stadt Linz weder über die technischen noch über die fachlichen oder persönlichen Ressourcen für ein sachgerechtes Risikomanagement zum Swap-Geschäft 4175 verfügt hat (insb VBSS Stadt Linz S 42, 46; Replik Stadt Linz S 38; 97);
- dass die Stadt Linz nicht in der Lage ist, auf Risiken aus dem Produkt ausreichend schnell mit Gegenmaßnahmen (Schließen/Glattstellen/Absichern) zu reagieren, weil für den damit verbundenen Aufwand (Zahlung der Ausstiegskosten bzw. der Absicherungskosten) der Gemeinderat der Stadt Linz einen Beschluss fassen muss, dem das entsprechende Verfahren voranzugehen hat;
- dass die Stadt Linz mit der Zinsformel wirtschaftlich die gleiche finanzielle Verpflichtung, wie ein Stillhalter von Devisenoptionen und damit ein unbegrenztes Fremdwährungsrisiko übernommen hat, womit sich das schon durch das Grundgeschäft bestehende Fremdwährungsrisiko exorbitant verschärft hat (insb KB Stadt Linz S 17, 66; VBSS Stadt Linz S 44 f);
- dass die Chancen und Risiken zwischen der Stadt Linz und der beklagten Partei in hohem Ausmaß asymmetrisch verteilt waren (insb Klage Stadt Linz S 32; KB Stadt Linz S 11, 53 77);
- dass aufgrund dieser asymmetrischen Verteilung von Chancen und Risiken ein schwerwiegender Interessenkonflikt auf Seiten der beklagten Partei bestand (insb Klage Stadt Linz S 49f; KB Stadt Linz 87f);
- dass die beklagte Partei einen negativen Barwert in zweistelliger Millionenhöhe einstrukturiert hat, der es ihr ermöglichte, die für sie im Geschäft liegenden unbegrenzten Gewinnpotentiale durch Hedge-Geschäfte zu verwerten und dass die Zeugen Mag. Werner P. darüber nicht aufgeklärt haben (insb Klage Stadt Linz S 32, 49f; KB Stadt Linz S 88; VBSS Stadt Linz S 39f);
- dass der negative Barwert nichts anderes bedeutete, als dass der Markt das von der Stadt Linz mit diesem Geschäft übernommene Risiko wesentlich höher bewertete, als jenes der beklagten Partei und dass die Zeugen Mag. Werner P. darüber nicht aufgeklärt haben (insb Klage S 32, 46, 49; KB Stadt Linz S 88);

- dass das mit dem Swap-Geschäft 4175 verbundene Tagesrisiko bei 1-%iger Veränderung der Volatilität bis zu EUR 7,1 Mio. betrug und es selbst der beklagten Partei als Großbank schwer gefallen wäre, angesichts dieses extremen Risikos dieses Geschäft in den Schuhen der Stadt Linz ohne Rückversicherung abzuschließen (Auskunftserteilung der beklagten Partei vom 9.12.2011, S 65, ON 83 des Strafaktes).
- dass ein bankfachlich ordnungsgemäßes Risikomanagement für ein derartig aggressives Derivatprodukt nur von hochspezialisierten, mit finanzmathematischen Fachkenntnissen und entsprechenden EDV-Programmen ausgestatteten Derivatfachleuten gehandhabt werden kann, die in Treasury-Abteilungen von Banken arbeiten, und deren Anzahl sich in Österreich auf wenige Personen beschränkt; (insb Klage Stadt Linz S 45, KB Stadt Linz S 10, 74; VBSS Stadt Linz S 42, 46, Replik Stadt Linz S 40; Imo, Gutachten vom 25. Oktober 2012, S 234, ON 129 des Strafaktes).

### 1.2.3. Sonstige Beweisthemen sind

- die Verletzung der Pflicht zur anlegergerechten bzw. objektgerechten Beratung unter Berücksichtigung der kommunalen Schranken der Vermögensgebarung (insb Klage Stadt Linz S 47 – 50; KB Stadt Linz 77 – 88);
- das fehlende Vertrauen der beklagten Partei auf die Gültigkeit des Geschäftes (insb KB Stadt Linz S 95);
- die Verletzung der Pflicht zur bestmöglichen Wahrung der Kundeninteressen durch Herausnahme des Risikos bereits bei Abschluss der Vertrages trotz gleicher Rahmenbedingungen, bei Reduktion des negativen Anfangswerts (insb VBSS Stadt Linz Seite S 38f);
- die Verletzung der Informationspflichten im Rahmen der vertraglichen Beratung, insbesondere die unterlassene Empfehlung zum Ausstieg und die unterlassene Information der zuständigen politischen Organe trotz der offenkundigen fachlich und ausstattungsmäßigen Überforderung des Mag. Werner P██████

## 1.3. Relevanz

- 1.3.1. Die Beweisthemen sind relevant für (a) für die fehlende Deckung des Swap-Geschäftes 4175 durch den Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juni 2004; (b) das Erkennen eines evidenten Befugnismissbrauches durch Mag. Werner P██████, zumindest aber das grob fahrlässige Nichterkennen eines solchen evidenten Befugnismissbrauches (insb Klage Stadt Linz S 43f, 51; KB Stadt Linz S 71f; VBSS Stadt Linz S 103ff); (c) das Vorliegen eines Wurzelmangels (Sitten- und Gesetzwidrigkeit, zivilrechtlicher Betrug (List), Irrtum, laesio enormis und Wucher) (insb Klage Stadt Linz S 43ff; KB Stadt Linz S 73 – 78) und (d) die schadenersatzrechtliche Rückabwicklung des Geschäftes wegen der Verletzung der Pflicht zur anlegergerechten und objektgerechten Beratung (insb Klage Stadt Linz S 47 – 50; KB Stadt Linz S 77 – 88).
- 1.3.2. Gegenstand des bisherigen Prozessprogrammes des Handelsgerichtes Wien war – wie gesagt – die Frage des gültigen Zustandekommens des Swap-Geschäftes 4175, vor allem vor dem Hintergrund der kommunalrechtlichen Beschränkungen; deshalb überschritten nach Meinung des Gerichtes auch – insbesondere weil noch kein Sachverständiger beigezogen war – Fragen zur genauen Struktur (Produkteinführung, Information des Sales Desk und Risikostruktur) des Geschäftes dieses Prozessprogramm. Das Gericht wollte aus diesem Grund, dass etliche Fragen der Stadt

Linz in den bisherigen Tagsatzungen erst in Anwesenheit eines Sachverständigen gestellt werden. Im Rahmen der rechtlichen Erörterungen des Handelsgerichtes Wien am 4. Oktober 2013 wurde klar, dass die beklagte Partei im Rahmen der Beratung der Stadt Linz auch auf Verstöße gegen die Grenzen der kommunalen Vermögensgebarung Bedacht zu nehmen hatte. Zu diesen Themen konnten die Zeugen Iris S. [REDACTED] und Mag. Herbert A. [REDACTED] nicht abschließend befragt werden. Aus diesem Grund wird ihre neuerliche Ladung beantragt.

## **2. Abteilung institutionelle Kunden, öffentliche Hand und Firmenkunden**

### **2.1. Name, Funktion und Beziehung zum Sachverhalt**

#### **2.1.1. Mag. Peter R. [REDACTED]**

**Funktion:** Abteilung „institutionelle Kunden, öffentliche Hand; ab November 2010: Abteilungsleiter „institutionelle Kunden, öffentliche Hand“.

**Konnex zum Sachverhalt:** Mag. Peter R. [REDACTED] war zuständig für die Antragstellung an den Vorstand der beklagten Partei auf Einräumung einer Kreditlinie (Derivatelinie) für die Stadt Linz sowie deren stetige Erhöhung. Er wurde von Iris S. [REDACTED] über den (bevorstehenden) Abschluss des Swap-Geschäfts 4175 mit der Stadt Linz informiert. Er kannte das Geschäft insoweit, als er das daraus für die Stadt Linz bestehende Risiko in Form einer Kreditlinie behandeln musste. Mag. Peter R. [REDACTED] erstellte das Protokoll über die Vorstandssitzung vom 17. April 2007, er wusste also aus den Kreditanträgen um die kommunalen Besonderheiten, wie das restriktive Haushaltsrecht und die Pflicht zum sorgsamem Umgang mit öffentlichen Vermögen, aber auch die Notwendigkeit der Beschlussfassung im Gemeinderat.

#### **2.1.2. Mag. Harald M. [REDACTED]**

**Funktion:** Abteilung „öffentliche Hand“; 1975 – Juni 2013; Leiter der Abteilung „öffentliche Hand“, 2006- Juni 2013.

**Konnex zum Sachverhalt:** Mag. Harald M. [REDACTED] war zuständig für die Antragstellung an den Vorstand der beklagten Partei auf Einräumung einer Kreditlinie (Derivatelinie) für die Stadt Linz sowie deren stetige Erhöhung. Er wurde von Iris S. [REDACTED] über den (bevorstehenden) Abschluss des Swap-Geschäfts 4175 mit der Stadt Linz informiert (auf Kopie „cc“ gesetzt). Er kannte das Swap-Geschäft 4175 insoweit, als er das daraus für die Stadt Linz bestehende Risiko in Form einer Kreditlinie behandeln musste; er war auch zuständig für die Antragstellung an den Vorstand zur Erhöhung dieser Kreditlinie. Er nahm an der Vorstandssitzung vom 17. April 2007 teil. Er wusste also sowohl aus dieser Sitzung als auch aus den vorangehenden Kreditanträgen um die Besonderheit der Kommunen beim Eingehen von

Verpflichtungen, insbesondere um das restriktive Haushaltsrecht, die Pflicht zum sorgsamem Umgang mit öffentlichem Vermögen und die Notwendigkeit der Befassung des Gemeinderates. Er forderte von Mag. Herbert A. die Beischaffung eines genehmigenden Gemeinderatsbeschlusses im April 2007.

### 2.1.3. Mag. Friedrich H.

Funktion: Leiter der Abteilung „Institutionelle Kunden und öffentliche Hand“.

Konnex zum Sachverhalt: Mag. Friedrich H. hat an der Vorstandssitzung vom 17. April 2007 teilgenommen; Er war über die Ausschöpfung der Kreditlinie der Stadt Linz im Dezember 2008 informiert; wies auf die Dringlichkeit der Erweiterung der Derivatlinie hin sowie das diesbezügliche Erfordernis der Einholung eines Aufsichtsratsbeschlusses.

### 2.1.4. Herbert M.

Funktion: Bereichsleiter „Firmenkundengeschäft Österreich“.

Konnex zum Sachverhalt: Herbert M. leitet die Abteilung für Betreuung und Beratung von Firmenkunden in ganz Österreich. Er hat am Gespräch vom 6. Juli 2010 mit Bürgermeister Dr. Dobusch teilgenommen; er war über die Derivatliniengestionierung informiert und kannte daher die Bewertungen und das Risikopotential des Swap-Geschäftes 4175 sowie die finanzielle Lage der Stadt Linz; er wurde über die weiteren Gespräche mit der Stadt Linz informiert.

## 2.2. Beweisthemen

2.2.1. Beweisthemen sind (a) das Wissen dieser Zeugen um die Struktur des Swap-Geschäftes 4175 insbesondere das unbeschränkte Fremdwährungsrisiko (insb Klage Stadt Linz S 28 – 35; KB Stadt Linz S 49 – 54); (b) das Wissen der Zeugen um die Pflicht der Stadt Linz zur vorsichtigen Vermögensgebarung und zur Beachtung der kommunalrechtlichen Einschränkungen (insb Klage Stadt Linz S 37 – 41; KB Stadt Linz S 58 – 70; VBSS Stadt Linz S 30-32); (c) das fehlende Interesse der beklagten Partei am Bestehen und am Umfang eines genehmigenden Gemeinderatsbeschlusses (insb Klage Stadt Linz S 16; KB Stadt Linz S 66; VBSS Stadt Linz S 61f); (d) die fehlende sachliche und personelle Ausstattung der Stadt Linz, um ein Derivatgeschäft, wie jenes mit der Struktur des Swap 4175, zu beherrschen (insb VBSS Stadt Linz S 42, 46; Replik Stadt Linz S 38, 97).

2.2.2. Im Einzelnen wussten die Zeugen,

- dass bedeutende Geschäfte oder die Übernahme von Verbindlichkeiten jedenfalls der Willensbildung im Gemeinderat unterliegen und nicht delegiert werden dürfen (insb Klage Stadt Linz S 38ff; KB Stadt Linz S 61f; VBSS Stadt Linz S 20ff; Replik Stadt Linz S 64f);

- dass das Vermögen von Kommunen nach den Grundsätzen der „Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“ zu verwalten ist (insb Klage Stadt Linz S 43; KB Stadt Linz S 72; VBSS Stadt Linz S 12, 31f; Replik Stadt Linz S 33);
- dass in der Verwaltung eines Fremdfinanzierungsportfolios jedenfalls keine existenziellen Risiken in Form der Hereinnahme von unbeherrschbaren Finanzprodukten eingegangen, das Vermögen also nicht verwettet werden darf (insb Klage Stadt Linz S 44, 51; KB Stadt Linz S 72f; VBSS Stadt Linz S 30f);
- dass Gemeinden der nachprüfenden Kontrolle durch den Rechnungshof auf Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unterliegen und dass bedeutende Geschäfte der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu unterwerfen sind (insb Klage Stadt Linz 26f, 41f; KB Stadt Linz S 45f; VBSS Stadt Linz S 87f);
- dass die Stadt Linz weder über die technischen noch über die fachlichen oder persönlichen Ressourcen für ein sachgerechtes Risikomanagement zum Swap-Geschäft 4175 verfügt hat (insb VBSS Stadt Linz S 42, 46; Replik Stadt Linz S 38, 97) ;
- dass die Stadt Linz nicht in der Lage war, auf Risiken aus dem Produkt ausreichend schnell mit Gegenmaßnahmen (Schließen/Glattstellen/Absichern) zu reagieren, weil für den damit verbundenen Aufwand (Zahlung der Ausstiegskosten bzw. der Absicherungskosten) der Gemeinderat der Stadt Linz einen Beschluss fassen muss, dem das entsprechende Verfahren voranzugehen hat;
- dass das Swap-Geschäft 4175 eine asymmetrische Verteilung von Chancen und Risiken aufwies, welche eine Kreditlinie von EUR 25 Mio. bereits am Beginn des Vertrages erforderte (insb KB Stadt Linz S 38f; VBSS Stadt Linz S 18; Beilage /JJJ2).

### 2.2.3. Sonstige Beweisthemen sind

- das Fehlen des Vertrauens der beklagten Partei auf eine Willensbildung im Gemeinderat im Allgemeinen und auf die (nachträgliche) Genehmigung des Swap-Geschäftes 4175 im Besonderen (insb Klage Stadt Linz S 16; KB Stadt Linz S 66; VBSS Stadt Linz S 61f);
- das Ausnützen des „inhomogenen“ Know-hows der Stadt Linz im Rahmen der Ertragssteigerung mittels Derivatengeschäften bei Kommunen durch das Anbieten eines Geschäftes mit einem krass asymmetrischen Gewinn-/Verlustpotential (insb Replik Stadt Linz 23f);
- die fehlende Eignung des Swap-Geschäftes 4175 für Kommunen (insb KB Stadt Linz S 58 – 70).

### 2.3. Relevanz

Die Beweisthemen sind relevant (a) für die fehlende Deckung des Swap-Geschäftes 4175 durch den Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juni 2004; (b) für das Fehlen jeglichen Vertrauens der beklagten Partei auf die Wirksamkeit des Swap-Geschäftes 4175 (insb Klage Stadt Linz S 16; KB Stadt Linz S 66; VBSS Stadt Linz S 61f); (c) für die Kenntnis oder zumindest grob fahrlässige Unkenntnis des evidenten Befugnismisbrauches durch Mag. Werner P. (insb Klage Stadt Linz S 43f, 51; KB Stadt Linz 71f; VBSS Stadt Linz S 103ff); und (d) für die Unwirksamkeit des Swap-Geschäftes 4175 aufgrund von Wurzelmängel (Sitten- und Gesetzwidrigkeit, zivilrechtlicher Betrug (List), Irrtum, laesio enormis und Wucher) (insb Klage Stadt Linz S 43ff; KB Stadt Linz S 73 – 78).

### 3. Treasury und Marktrisiko

#### 3.1. Name, Funktion und Beziehung zum Sachverhalt

##### 3.1.1. Manfred H

Funktion: seit Mai 1999 bei der beklagten Partei  
 „Head of FX“; August 2003 – September 2007;  
 „Deputy Head of Capital Markets“; Okt 2007 – Sept 2008;  
 „Head of Treasury Markets“; Okt 2008 – Sept 2010;  
 „Head of FX & Commodities“; Sept 2010 – Dez 2010;  
 „Head of FX, Commodities & Execution“; Jan 2011 – heute;  
 „Deputy Division Head of Financial Markets Trading & Investments“; Jan 2011 – heute.

Konnex zum Sachverhalt: Manfred H war als Produktführer für den Bereich „Währung (FX)“ maßgeblich an der Konstruktion und der Strukturierung des Swap-Geschäftes 4175 beteiligt. Er war für das Handling und Hedging des Währungsrisikos am Interbankenmarkt und die dadurch gewinnbringende Verwertung dieses Geschäftes zugunsten der beklagten Partei verantwortlich. In diesem Zusammenhang bildete er die Währungskomponente des Swap-Geschäftes 4175 im Handelsbuch und in den bankinternen Risikomanagement-Systemen ab und übernahm gegenüber dem Treasury Sales das Pricing der Währungsseite. Er hat sämtliche Informationen für die Zwecke der Anbotsstellung gegenüber der Stadt Linz an die Abteilung Treasury Sales weitergegeben. Er war an der Produkteinführung, Produktbeschreibung und Produktfreigabe des Resettable CHF linked Swap für Kommunen beteiligt.

##### 3.1.2. Klaus P

Funktion: Head of Interest Rate (Zinsen).

Konnex zum Sachverhalt: Klaus P war als Produktführer für den Bereich „Zinsen“ maßgeblich an der Konstruktion und der Strukturierung des Swap-Geschäftes 4175 beteiligt. Er war für das Handling und Hedging des Zinsrisikos am Interbankenmarkt verantwortlich. In diesem Zusammenhang bildete er die Zinskomponente des Swap-Geschäftes 4175 im Handelsbuch und in den bankinternen Risikomanagement-Systemen ab und übernahm gegenüber dem Treasury Sales das Pricing der Zinsseite. Er hat sämtliche Informationen für die Zwecke der Anbotsstellung gegenüber der Stadt Linz an die Abteilung Treasury Sales weitergegeben. Er war an der Produkteinführung, Produktbeschreibung und Produktfreigabe des Resettable CHF linked Swap für

Kommunen beteiligt.

### 3.1.3. Stefan J

Funktion: Abteilung „Marktrisikocontrolling“.

Konnex zum Sachverhalt: Stefan J war unter anderem zuständig für die Einführung des Produktes Resettable CHF linked Swap. Er hat maßgeblich die Produktbeschreibung, die Produkteinführung und die Produktfreigabe für Kommunen mitbestimmt. Stefan J war verantwortlich für die Durchführung von Stresstests und Risikosimulationen (ua Monte Carlo) und ermittelte und analysierte die Risiko- und Ertragszahlen bzw. berechnete die Bewertung. Stefan hat die bankinternen Handels- und Risikomanagementsysteme verwaltet. Stefan J erstellte die Vorstandsinformation hinsichtlich einer Adaptierung der bankinternen Abbildung des Produktes im August 2010.

### 3.1.4. Johannes N

Funktion: Deputy Head of FX Cash and Derivatives, September 1987 - März 2013.

Konnex zum Sachverhalt: Johannes N war zuständig für Swaps, Derivatives, Produkt Structuring und Commodities bei der beklagten Partei; Er hat die Restrukturierungsangebote an die Stadt Linz strukturiert und berechnet; Er findet sich (in Blindkopie) auf einem E-Mail des Mario T vom 05.11.2008 (Beilage ./118), in dem Mag. Werner P „eine Idee zur Optimierung der nächsten drei Fälligkeitstermin ...“ unterbreitet wird; Er hat die Schließung des Swap-Geschäfts 4175 als Trader operativ durchgeführt.

### 3.1.5. Manfred R

Funktion: Head of FX Cash and Derivatives, 2002 – heute.

Konnex zum Sachverhalt: Manfred R ist der Leiter der Abteilung FX Cash & Derivatives und Vorgesetzter von Johannes N. Sein Name scheint auf den Tickets aus dem Hedging des Geschäftes durch die beklagte Partei im Februar 2007 auf. Er findet sich (in Blindkopie) auf einem E-Mail des Mario T vom 05.11.2008 (Beilage ./118), in dem Mag. Werner P „eine Idee zur Optimierung der nächsten drei Fälligkeitstermin ...“ unterbreitet wird. Manfred R hat die Schließung des Swap-Geschäftes 4175 als Trader operativ durchgeführt.

## 3.2. Beweisthemen

3.2.1. Beweisthemen sind (a) das Wissen der Zeugen um die Struktur und die Bewertung des Swap-Geschäftes 4175 (insb Klage Stadt Linz S 28 – 35; KB Stadt Linz S 49 – 54); (b) die Unzulässigkeit der Freigabe eines Produktes, wie des Swap-Geschäftes 4175, für Kommunen, und zwar wegen des unlimitierten exorbitanten Risikos und wegen seiner Unbeherrschbarkeit durch Kommunen; (insb Klage Stadt Linz S 28 – 35; KB Stadt Linz S 49 – 54; VBSS Stadt Linz S 42, 46; Replik Stadt Linz S 38, 97); (c) der bewusst einstrukturierte negative Marktwert von zumindest EUR 20 Mio. und das asymmetrische Verhältnis von Chancen und Risiken zu Lasten der Stadt Linz (insb Klage Stadt Linz S 32, 49f; KB Stadt Linz S 11, 53, 77, 88; VBSS Stadt Linz S 39f); (d) die Weitergabe und/oder fehlende Weitergabe der Informationen über die Produkteigenschaft an der Schnittstelle zwischen Handelsdesk und Treasury Sales (insb Replik Stadt Linz S 96) und (e) die mangelnde Deckung des Swap-Geschäftes 4175 durch den Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juni 2004.

3.2.2. Im Einzelnen geht es darum,

- dass die Zahlungsverpflichtung der Stadt Linz aufgrund der Zinsformel der Zahlungsverpflichtung eines Stillhalters von 21 exotischen Devisenoptionen gleicht und damit die Stadt Linz ein unlimitiertes Währungsrisiko trifft (insb Klage Stadt Linz S 30f; KB Stadt Linz S 51f);
- dass die Stadt Linz wirtschaftlich gesehen ungedeckte (nackte) Devisenoptionen verkauft hat, die wirkungsgleich mit einem Leerverkauf von EUR 500 Mio. sind und dass die Stadt Linz damit das schon durch das Grundgeschäft bestehende Fremdwährungsrisiko drastisch verschärft hat (insb VBSS Stadt Linz S 18, 23, 35, 45, 55);
- dass die Chancen-Risiko-Verteilung beim Swap-Geschäft 4175 erheblich zum Nachteil der Stadt Linz ausgestaltet ist;
- dass die Stadt Linz ein doppeltes bzw. sogar dreifaches Fremdwährungsrisiko getroffen hat (insb Klage Stadt Linz S 13f);
- dass bereits bei Abschluss des Swap-Geschäftes 4175 eine 1-%ige Veränderung der Volatilität eine Veränderung der Gesamtbewertung des Produktes von EUR 7,1 Mio. bewirkte und dass die beklagte Partei deshalb für das Intraday-Execution Risiko einen Betrag von EUR 3,8 Mio. angesetzt hat. (Auskunftserteilung der beklagten Partei vom 9.12.2011, S 65, ON 83 des Strafaktes);
- dass das mit dem Swap-Geschäft 4175 verbundene Risiko nur mit einem umfassenden technischen, fachlichen und personellen Risikomanagement ordnungsgemäß beherrscht werden kann (insb Imo, Gutachten vom 25. Oktober 2012, S 234 ff, ON 129 des Strafaktes; insb Klage Stadt Linz S 45, KB Stadt Linz S 10, 74; VBSS Stadt Linz S 42, 46, Replik Stadt Linz S 40);
- dass ein ordnungsgemäßes Risikomanagementsystem für ein derartiges Produkt umfassende technische und fachliche sowie personelle Ressourcen voraussetzt (Steuerung mit „Griechen“, value at risk, etc.) (insb Imo, Gutachten vom 25. Oktober 2012, S 234 ff, ON 129 des Strafaktes);
- dass die Beherrschung des Risikos des Swap-Geschäftes 4175 deshalb ein kurzfristiges und zum Teil sogar tagesaktuelles Handeln (Schließen/Glattstellen/Hedgen) erfordert (insb Replik Stadt Linz S 44, 46; insb Imo, Gutachten vom 25. Oktober 2012, S 234 ff, ON 129 des Strafaktes).

3.2.3. Sonstige Beweisthemen sind

- der Verkauf der Optionen durch die beklagte Partei am Interbankenmarkt (insb

Klage Stadt Linz S 30, KB Stadt Linz S 41, 53, 89; Replik Stadt Linz, S 101ff);

- das Schließen oder Glattstellen von Optionen, welche die beklagte Partei durch das Hedging des Geschäftes verschrieben hatte (insb Klage Stadt Linz S 30; KB Stadt Linz S 41, 53, 89; Replik Stadt Linz, S 101ff);
- der sukzessive Verkauf der exponentiellen Optionen nach Abschluss des Swap-Geschäftes 4175 (insb Klage Stadt Linz S 30; KB Stadt Linz S 41, 53, 89; Replik Stadt Linz S 101ff).

### 3.3. Relevanz

3.3.1. Die Beweisthemen sind relevant für den Nachweis der fehlenden Eignung des Swap-Geschäftes 4175 für Kommunen und damit die mangelnde Deckung dieses Geschäftes durch den Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juni 2004: Die Art und Weise, wie eine Bank, wie die beklagte Partei, das Risiko derartiger Geschäfte selbst steuert, zeigt, dass sie von einer Kommune ein gleichartiges Risikomanagement nicht erwarten konnte. Die Art und Weise, wie die beantragten Zeugen das Geschäft, insbesondere durch den hohen negativen Marktwert, strukturiert und auf dem Interbankenmarkt verwertet haben, zeigt das damit verbundene exorbitante und unlimitierte Risiko, das den Bedürfnissen von Gemeinden widerspricht. Damit einher geht die der beklagten Partei vorgeworfene eklatante Verletzung der Pflicht zur entsprechenden Aufklärung über all diese Umstände trotz eines besseren Wissens. Der Produkteinführungsprozess und der Informationsfluss zwischen den beantragten Zeugen sowie der Abteilung Treasury Sales ist wesentlich dafür, ob die mit der Kundenberatung betrauten Dienstnehmer der beklagten Partei überhaupt ihren Pflichten zur anlegergerechten und objektgerechten Aufklärung und Beratung nachkommen konnten. Die Behandlung der Optionen durch die beklagte Partei am Interbankenmarkt ist wesentlich für das Ausmaß des begehrten Schadens und für die Verletzung der Schadensminderungspflicht durch die beklagte Partei.

3.3.2. Die Befragung des Zeugen Manfred H. zu den Details der Strukturierung des Swap-Geschäftes 4175 im Bereich des Handels Desk sowie die Behandlung dieses Geschäftes am Interbankenmarkt wurde vom Handelsgericht Wien von der Anwesenheit eines Sachverständigen abhängig gemacht. Das Handelsgericht Wien beabsichtigt nunmehr, einen Sachverständigen aus dem Kredit-, Bank- und Börsenwesen zu bestellen, sodass zu den genannten Themen die ergänzende Vernehmung des Zeugen Manfred F. beantragt wird.

## 4. (Ehemalige) Vorstände der beklagten Partei

### 4.1. Name, Funktion und Beziehung zum Sachverhalt

#### 4.1.1. Dr. Stephan K.

Funktion:

“Chief Financial Officer”, April 2006 bis August 2008  
 “Chief Risk Officer”, April 2006 bis Mai 2007 sowie Sept  
 2008 bis April 2011;

Konnex zum Sachverhalt:

Dr. Stephan K. war als CRO Hauptverantwortlicher für das Risikomanagement der beklagten Partei und vertrat das Thema „Risikomanagement“ im Vorstand. Er war über Stresstest und Risikosimulationen, die Risiko- und

Ertragszahlen und die Bewertung des Swap-Geschäfts 4175 laufend informiert. Dr. K. war auch in die Adaptierung der bankinternen Abbildung des Produkts im August 2010 maßgeblich involviert. Er genehmigte im Vorstand die Kreditlinie (Derivatelinie) sowie deren stetige Erhöhung; hat an der Vorstandssitzung vom 17.4.2007 teilgenommen; hat am Gespräch vom 4.2.2011 mit Bürgermeister Dr. Dobusch teilgenommen;

#### 4.1.2. **Jochen B.**

Funktion: Vorstandsdirektor für „Firmenkunden“ Mai 2006 bis Mai 2007; „Chief Risk Officer“ März 2008 bis August 2008;

Konnex zum Sachverhalt: Jochen B. war als Vorstand für Firmenkunden Hauptverantwortlicher für das Firmenkundengeschäft der beklagten Partei und vertrat das Thema „Firmenkunden“ im Vorstand; Er war direkter Vorgesetzter von Mag. Herbert A. und hatte daher Kenntnis um Anbahnung und Abschluss des Swap-Geschäfts 4175. Jochen B. war Hauptverantwortlicher für den Treasury-Bereich „Firmenkunden“ sowie für die gesamte Treasuryabwicklung, sodass er um die Struktur des Swap-Geschäfts 4175 Bescheid wusste. Er wusste von den Kreditanträgen und den darin geschilderten kommunalen Besonderheiten. Jochen B. hat an der Vorstandssitzung vom 17. April 2007 teilgenommen. Als Chief Risk Officer war er verantwortlich für das Risikomanagement der beklagten Partei.

#### 4.1.3. **DDr. Regina F.**

Funktion: Vorstandsdirektor für „Privat- und Firmenkunden“ Oktober 2008 bis Oktober 2010;

Konnex zum Sachverhalt: DDr. Regina F. war Vorstand für „Privat- und Firmenkunden“; in ihren Verantwortungsbereich fielen daher die Abteilungen „Treasury Abwicklung“ sowie „IK“. Sie war in die Derivatliniengestionierung eingebunden und kannte daher die Risiko- und Ertragszahlen, die laufende Bewertung des Swap-Geschäftes 4175 sowie die Finanzlage der Stadt Linz; wurde von Christoph S. ausführlich über das Swap-Geschäft 4175 informiert; führte die Gespräche im Juli und August 2010 mit Bürgermeister Dr. Dobusch;

#### 4.1.4. **Christoph R.**

Funktion: Vorstandsdirektor für „Financial Market“ und „Firmenkunden“ Mai 2010 bis Oktober 2012;

Konnex zum Sachverhalt: Christoph R. war Vorstand für „Financial Markets“ sowie „Firmenkunden“. Er war zuständig für

sämtliche Finanzmarkttransaktionen (Trading und Investments) der beklagten Partei und vertrat diese Themen im Vorstand. Er hat an der Telefonkonferenz mit der Stadt Linz am 31. August 2010 teilgenommen; er war nach dem Ausscheiden von DDr. Regina P. aus dem Vorstand der beklagten Partei hauptverantwortlich für das Swap-Geschäft 4175. Christoph R. war in die Derivatliniengestionierung eingebunden und kannte daher die Risiko- und Ertragszahlen und die Bewertung des Swap-Geschäfts 4175 sowie die Finanzlage der Stadt Linz.

#### 4.1.5. Carsten S.

Funktion: Vorstand „*Treasury*“ 2007 bis Mai 2010;

Konnex zum Sachverhalt: Carsten S. war der Nachfolger von Mag. Alois S. im Vorstand der beklagten Partei; er war zuständig für *Treasury*-Produkte. Carsten S. war informiert über das Handling und Hedging des Swap-Geschäftes 4175 am Interbankenmarkt und die dadurch gewinnbringende Verwertung dieses Geschäftes zugunsten der beklagten Partei. Er wusste um die Abbildung des Swap-Geschäftes 4175 im Handelsbuch und in den bankinternen Risikomanagement-Systemen der beklagten Partei. Er hat an der Vorstandssitzung vom 17. April 2007 teilgenommen; war in die Derivatliniengestionierung eingebunden und kannte daher die finanzielle Lage der Stadt Linz.

## 4.2. Beweisthemen

4.2.1 Beweisthemen sind (a) die Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Vorgaben bei der Produkteinführung und Produktfreigabe; (b) die organisationsrechtliche Sicherstellung, dass nur jene Finanzprodukte freigegeben werden, die den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Gebarungsvorschriften der Kommunen entsprechen; (c) die organisationsrechtliche Sicherstellung der Beachtung der kommunalrechtlichen Besonderheiten beim Anbieten von Finanzprodukten gegenüber Kommunen; (d) die organisationsrechtliche Sicherstellung, dass die kommunalrechtlichen Vorgaben über die Beschlussfassung innerhalb der Kommunen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen; (e) die Kriterien der Kreditlinienerhöhung ohne Information der Organe der Stadt Linz und (f) das Unterlassen einer Kontaktaufnahme mit den Organen der Stadt Linz.

4.2.2 Der Vorstand der beklagten Partei hat es insbesondere unterlassen,

- vorzusorgen, dass das Risiko des Swap-Geschäftes 4175 bankintern tatsächlich vollständig und richtig erfasst wird;
- bereits im Rahmen von Produkteinführung und Produktfreigabe vorzusorgen, dass Kommunen nur jene Finanzprodukte angeboten werden, die den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben kommunalrechtlicher Gebarung insbesondere der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen;

- trotz bankinterner Vorgabe bei der Bewilligung der Derivatlinien die zuständigen politischen Organe der Stadt Linz über das extrem ansteigende Risiko der Stadt Linz zu informieren.

#### 4.3. Relevanz

Die Beweisthemen sind relevant (a) für die Einhaltung der Verpflichtung der beklagten Partei, nur anlegergerechte Produkte anzubieten; (b) für die fehlende Deckung des Swap-Geschäftes 4175 durch den Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juni 2004; (c) für das Vorliegen oder Fehlen des Vertrauens der beklagten Partei auf eine Genehmigung des Swap-Geschäftes 4175 durch den Gemeinderat; (d) für die Verletzung vertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten nach Abschluss des Swap-Geschäftes 4175 und (e) für die Verletzung der Schadensminderungspflicht.

### 5. Gemeinderäte der Stadt Linz

#### 5.1. Name, Funktion und Beziehung zum Sachverhalt

##### 5.1.1. Dr. Christiana Dolezal

Funktion: Vize-Bürgermeisterin der Stadt Linz a.D.; Gemeinderätin; Mitglied des Stadtsenats.

Konnex zum Sachverhalt: Dr. Christiana Dolezal hat an der Beschlussfassung des Gemeinderates am 3. Juni 2004 teilgenommen. Dr. Christiana Dolezal hat als Mitglied des Gemeinderates die Rechnungsabschlüsse für die Jahre 2007 bis 2009 genehmigt.

##### 5.1.2. Mag. Miriam Köck

Funktion: Gemeinderätin;

Konnex zum Sachverhalt: Mag. Miriam Köck hat an der Beschlussfassung des Gemeinderates am 3. Juni 2004 teilgenommen. Mag. Miriam Köck hat als Mitglied des Gemeinderates die Rechnungsabschlüsse für die Jahre 2007 bis 2009 genehmigt.

##### 5.1.3. Dipl.Ing. Günther Kleinhanns

Funktion: Mitglied des Gemeinderats bis 2009;

Konnex zum Sachverhalt: Dipl. Ing. Günther Kleinhanns hat an der Beschlussfassung des Gemeinderates am 3. Juni 2004 teilgenommen. Dipl.Ing. Günther Kleinhanns hat als Mitglied des Gemeinderates die Rechnungsabschlüsse für die Jahre 2007 und 2008 genehmigt.

##### 5.1.4. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler

Funktion: Mitglied des Gemeinderats; Mitglied des

Kontrollausschusses;

Konnex zum Sachverhalt: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler hat an der Beschlussfassung des Gemeinderates am 3. Juni 2004 teilgenommen. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler hat als Mitglied des Gemeinderates die Rechnungsabschlüsse für die Jahre 2007 bis 2009 genehmigt.

### 5.1.5. Ursula Roschger

Funktion: Gemeinderätin; Vorsitzende im (Sonder-) Kontrollausschuss; war Mitglied im Finanz-, Bildungs- und Bauausschuss;

Konnex zum Sachverhalt: Ursula Roschger hat an der Beschlussfassung des Gemeinderates am 3. Juni 2004 teilgenommen. Ursula Roschger hat als Mitglied des Gemeinderates die Rechnungsabschlüsse für die Jahre 2007 bis 2009 genehmigt.

## 5.2. Beweisthemen

5.2.1. Beweisthemen sind (a) der Wille des Gemeinderates bei der Beschlussfassung am 3. Juni 2004 (insb Klage Stadt Linz S 39f; KB Stadt Linz S 15ff, 60ff); (b) die historische Entwicklung des Gemeinderatsbeschlusses und der damit verbundene Zweck (insb VBSS Stadt Linz S 23 – 28); (c) keine nachträgliche Genehmigung des Swap-Geschäftes 4175 (insb KB Stadt Linz S 66ff; VBSS Stadt Linz S 65 – 69; Replik Stadt Linz S 35, 81) und (d) keine Kenntnis des Gemeinderates vom Swap-Geschäft 4175 bis 2010 und der damit erfolgten Überschreitung des Beschlusses vom 3. Juni 2004 durch Mag. Werner P. (insb KB Stadt Linz S 66ff; VBSS Stadt Linz S 65 – 69; Replik Stadt Linz S 35, 81).

5.2.2. Was den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Linz vom 3. Juni 2004 angeht,

- so wollte der Gemeinderat damit der Finanz- und Vermögensverwaltung keine Generalvollmacht einräumen; er hat das in seinem Beschluss auch nicht zum Ausdruck gebracht (insb Klage Stadt Linz S 39f; KB Stadt Linz S 15ff; VBSS Stadt Linz S 23 – 28);
- so wollte der Gemeinderat der Finanz- und Vermögensverwaltung erkennbar nur einen begrenzten Handlungsspielraum einräumen; keinesfalls aber seine Zuständigkeit entgegen § 46 Abs 2 StL 1992 an diese delegieren (insb Klage Stadt Linz S 41; KB Stadt Linz S 61; VBSS Stadt Linz S 15, 20);
- zielte der Gemeinderat mit der Formulierung „Optimierung des Fremdfinanzierungsportfolios durch marktübliche Finanzgeschäfte“ erkennbar auf eine Einschränkung des Kreises der möglichen Finanzgeschäfte und damit auf einen Ausschluss unlimitierter Risiken ab (insb KB Stadt Linz S 60f; VBSS Stadt Linz S 23 – 28).

5.2.3. Aus der historischen Entwicklung der Gemeinderatsbeschlüsse und dem mit ihnen verbundenen Zweck ergibt sich,

- dass der Gemeinderat mit der Formulierung „Optimierung des

Fremdfinanzierungsportfolios“ im Gemeinderatsbeschluss des Jahres 1996 nur eine Änderung von Zinskonditionen innerhalb bestehender Kreditverträge vorsah, wobei die Finanz- und Vermögensverwaltung mit den jeweiligen Kreditgebern in Verhandlungen treten sollte, um eine Änderung der Konditionen zu erreichen (insb VBSS Stadt Linz S 23 – 28; Replik Stadt Linz S 20);

- dass der Gemeinderat dem Folgebeschluss vom 3. Juni 2004 das Verständnis des Gemeinderatsbeschlusses des Jahres 1996 zugrunde legte (insb VBSS Stadt Linz S 23 – 28; Replik Stadt Linz S 20);
- dass die vom Gemeinderat erklärte Vorgabe, das Fremdfinanzierungsportfolio durch marktübliche Geschäfte zu optimieren, den Spielraum der Finanz- und Vermögensverwaltung erkennbar auf risikoarme und standardisierte, nicht mit einem unbeherrschbaren und unlimitierten Risiko verbundene Geschäfte einschränkt (insb Klage Stadt Linz S 39f; KB Stadt Linz S 15f; VBSS Stadt Linz S 23 – 28).

#### 5.2.4. Der Gemeinderat der Stadt Linz hätte niemals ein Geschäft beschlossen,

- bei dem es sich um eine unlimitierte, mit exorbitantem Risiko verbundene Währungswette handelt (insb KB Stadt Linz S 78ff);
- das einen hohen negativen Anfangswert aufweist, der zugleich Ausdruck der ungleichen Verteilung der Chancen und Risiken zum Nachteil der Stadt ist (insb KB Stadt Linz S 78ff).

### 5.3. Relevanz

5.3.1. § 867 ABGB zwingt potentielle Geschäftspartner einer Gemeinde, sich mit deren Organisationsrecht auseinander zu setzen. Sieht dieses Organisationsrecht einen Gemeinderatsbeschluss vor, so muss das angestrebte Geschäft von diesem Beschluss gedeckt sein. Andernfalls ist es unwirksam. Gemeinderatsbeschlüsse sind daher nicht nur gemeindeintern bedeutsam, sondern sie entfalten auch für Dritte eine unmittelbare Wirkung. Mit anderen Worten: Sie gestalten für den fraglichen Geschäftskreis die Kompetenzordnung der Gemeinde (*Lukas, Der objektivierte Wille des Gemeinderats, ecolex 2013, 985*).

5.3.2. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Linz vom 3. Juni 2004 ist als normativer Rechtsakt keine Vollmacht an die Finanz- und Vermögensverwaltung, sondern eine außenwirksame Willensbildung der Mitglieder des Gemeinderates, die der Bürgermeister der Stadt Linz gemäß § 22 Abs 1 StL 1992 umzusetzen hatte. Dadurch wurde der Finanz- und Vermögensverwaltung ein Handlungsspielraum für näher definierte Finanzgeschäfte eröffnet, um die erforderlichen Maßnahmen der Kreditbewirtschaftung zu setzen. Der Beschluss hat zugleich den Aktionsradius der Finanz- und Vermögensverwaltung außenwirksam auf marktübliche Geschäfte beschränkt, die das Fremdfinanzierungsportfolio der Stadt Linz optimieren.

5.3.3. Als normativer Akt bewirkte der Beschluss des Gemeinderates nicht nur eine Innenbindung der Vollzugsorgane, sondern er hatte mit den darin enthaltenen Grenzen kraft § 867 ABGB eine unmittelbare Außenwirkung. Angesichts dieser normativen Wirkung ist der Beschluss des Gemeinderates nach den §§ 6 und 7 ABGB auszulegen. Ziel der Auslegung ist dabei der tatsächliche oder mutmaßliche Wille des Gemeinderates, gemessen am objektiven Zweck, den der Beschluss zu erfüllen hatte. Dafür stehen als Auslegungsmittel die wörtliche, die systematisch-logische, die objektiv-teleologische und die historische Auslegung zur Verfügung. Die Auslegung

hat sich an der Gesetzestreue, dem Zweck des Beschlusses und den Interessen der Gemeinde zu orientieren (vgl RIS-Justiz RS0008813). Dem Gemeinderat kann daher bei einem auslegungsbedürftigen Beschluss nicht unterstellt werden, dass er damit gegen die Verfassung oder sonstige Gesetze verstoßen wollte.

- 5.3.4. Bei der Auslegung des Inhalts von Gemeinderatsbeschlüssen ist jedenfalls auch die historische Entwicklung und der damit verbundene Zweck zu berücksichtigen (OGH 26.4.2000, 9 ObA 83/00x). Die Ermittlung des Willens des Gemeinderates sowie die Entstehung des Begriffes der Optimierung des Fremdfinanzierungsportfolios ist daher für die Auslegung des Gemeinderatsbeschlusses ein wesentlicher Teil der Stoffsammlung.
- 5.3.5. Weiters ist die Erforschung des Willens des Gemeinderates essentiell für die Beantwortung der Frage, ob Letzterer tatsächlich (a) entgegen den durch Verfassung und Gesetz vorgegebenen Grenzen und entgegen § 46 Abs 2 StL 1992, der Finanz- und Vermögensverwaltung eine Generalvollmacht einräumen wollte, die zu Spekulationsgeschäften mit unlimitiertem Umfang ermächtigt oder (b) ob er selbst Spekulationsgeschäfte durch Übernahme unlimitierter Währungsrisiken gewollt oder billigend in Kauf genommen hat.

## 6. Finanzverwaltung der Stadt Linz

### 6.1. Name, Funktion und Beziehung zum Sachverhalt

#### 6.1.1. Dr. Hermann K

Funktion: Finanzdirektor von 1995 bis 2003, sowie seit März 2011.

Konnex zum Sachverhalt: Dr. Hermann K hat die Beschlussfassung des Gemeinderatsbeschlusses 1996 vorbereitet. Er war in der Verwaltung für die Finanzgebarung der Stadt Linz bis zum Jahr 2003 zuständig.

#### 6.1.2. Dr. Christian S

Funktion: Seit 2000 Beamter in der Stadtkämmerei, seit Oktober 2009 Stadtkämmerer.

Konnex zum Sachverhalt: Dr. Christian S kennt die Finanzgebarung der Stadt Linz und die an Kommunen gestellten Anforderungen zum sorgsamem Umgang mit dem treuhändig anvertrauten Vermögen. Dr. Christian S ist seit dem Jahr 2000 in der Stadtkämmerei für die Vorbereitung der Budgets sowie der Rechnungsabschlüsse zuständig und kennt die Erfassung von Zahlungsströmen im Rechenwerk der Gemeinde. Er war wesentlich bei der Aufarbeitung des Falles im Zuge des Ermittlungsverfahrens beteiligt.

### 6.2. Beweisthemen

Beweisthemen sind (a) die historische Entwicklung des Begriffes der Optimierung des Fremdfinanzierungsportfolios und dessen Handhabung seit 1996 (insb VBSS Stadt

Linz S 23 – 28); (b) die Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben im Rechenwerk der Stadt Linz (insb VBSS Stadt Linz S 35); und (c) die Ermittlung der Genehmigungsschwelle nach § 78 StL 1992 (insb Klage Stadt Linz S 26f, 35f; KB Stadt Linz S 45ff, 57; VBSS Stadt Linz S 87 – 102).

### 6.3. Relevanz

Die Beweisthemen sind relevant (a) für die Auslegung des Gemeinderatsbeschlusses nach den §§ 6 und 7 ABGB; (b) für die Überschreitung der Genehmigungsschwelle nach § 78 StL 1992 (insb Klage Stadt Linz S 26f, 35 f; KB Stadt Linz S 45ff, 57; VBSS Stadt Linz S 87-102); und (c) dafür, dass eine nachträgliche Genehmigung des Swap-Geschäftes 4175 durch den Gemeinderat nicht stattgefunden hat (insb KB Stadt Linz S 66ff; VBSS Stadt Linz S 65 – 69, 79; Replik Stadt Linz S 35, 81).

## 7. Mag. Werner P

### 7.1. Name, Funktion und Beziehung zum Sachverhalt

Funktion: 2003 bis 2011 Finanzdirektor sowie bis 2009 Stadtkämmerer.

Konnex zum Sachverhalt: Mag. Werner P hat das Swap-Geschäft 4175 mit der beklagten Partei abgeschlossen. Er stand vor Abschluss des Swap-Geschäftes 4175 in direktem Kontakt mit Mitarbeitern der beklagten Partei und er war Ansprechpartner der beklagten Partei für das Swap-Geschäft 4175 in der Stadt Linz.

### 7.2. Beweisthemen

7.2.1. Beweisthemen sind (a) die nicht anlegergerechte und nicht objektgerechte Beratung des Mag. Werner P (insb Klage Stadt Linz S 47 – 50; KB Stadt Linz S 77 – 88); (b) die Täuschung des Mag. Werner P bzw. dessen bewusste Nichtaufklärung über entscheidende Tatsachen, die das Swap-Geschäft 4175 betrafen (insb Klage Stadt Linz S 46; KB Stadt Linz S 75 – 78); (c) die Ausnützung des Leichtsinns und der Unerfahrenheit des Mag. Werner P (insb Klage Stadt Linz S 45; KB Stadt Linz S 74) und (d) die Tatsache, dass Mag. Werner P das Swap-Geschäft 4175 nicht abgeschlossen hätte, wäre er über alle aufklärungspflichtigen Umstände entsprechend informiert worden (insb KB Stadt Linz S 77, 79).

7.2.2. Mag. Werner P hätte insbesondere das Swap-Geschäft 4175 niemals abgeschlossen, wäre er von Seiten der beklagten Partei vor dem Abschluss des Geschäftes auch nur über einen der folgenden Umstände aufgeklärt worden, und zwar:

- Die von Anfang an bestehende gravierende Asymmetrie der Gewinn- und Verlustpotentiale der Stadt Linz auf der einen Seite und der beklagten Partei auf der anderen Seite: Dem begrenzten Gewinnpotential der Stadt Linz, nämlich der nur geringfügig zu erwartenden Verringerung der durchschnittlichen Zahlungen aus der Anleihe über CHF 195 Mio. stand ein unbeschränktes Verlustpotential der Stadt Linz und sohin ein unbeschränktes Gewinnpotential der beklagten Partei gegenüber (insb Klage Stadt Linz S 9, 45f; KB Stadt Linz S 20, 75; Replik Stadt Linz S 30).

- Das Vorliegen eines schwerwiegenden Interessenkonfliktes auf Seiten der beklagten Partei: Eine ihrer zentralen Pflichten gegenüber der Stadt Linz war es, auf die bestmögliche Interessenwahrung gegenüber dem Kunden bedacht zu sein („best advice“). Für die beklagte Partei war aber das Mag. Werner P. empfohlene Swap-Geschäft 4175 nur dann günstig verwertbar, wenn die durch die Empfehlung des Produktes in Aussicht gestellte positive Perspektive zur Entwicklung des Geschäftes gerade nicht eintritt und die Stadt Linz damit einen Verlust erleidet (insb VBSS Stadt Linz S 65; Replik Stadt Linz S 99, 102).
- Die Tatsache, dass nach den dem Geschäft zugrunde liegenden Prognosen der Markt von einem Unterschied der erwarteten akkumulierten Zahlungsströme in Höhe von zumindest EUR 20 Mio. zum Nachteil der Stadt Linz ausging, diese also die Währungswette verlieren würde, weil dieser negative Marktwert Ausdruck der gegen die Stadt Linz gerichteten Markterwartung war (insb Klage Stadt Linz S 32, 49f; KB Stadt Linz S 11, 53, 77, 88; VBSS Stadt Linz S 39f).
- Dass das Verhältnis von Chancen und Risiko bei 1 zu 14 zu Lasten der Stadt Linz lag (insb Imo, Gutachten vom 25. Oktober 2012, S 283, ON 129 des Strafaktes).
- Dass sich das Verhältnis von Chancen und Risiken vor und nach Abschluss des Geschäftes massiv verschlechtert hatte.
- Dass die Stadt Linz für das von ihr in Gestalt der Zinsformel eingetretene Risiko nur eine Gegenleistung erhalten hat, die 41 % unterhalb des fairen Preises lag (insb Imo, Gutachten vom 25. Oktober 2012, S 367, ON 129 des Strafaktes).
- Dass die beklagte Partei als Ausdruck der Markterwartung von Anbeginn an eine Kreditlinie von EUR 25 Mio. eröffnet hat, in der das von der beklagten Partei bewertete tatsächliche Risiko der Stadt Linz aus diesem Geschäft zum Ausdruck kam (insb KB Stadt Linz S 38f; VBSS Stadt Linz S 18; Beilage ./JJJ2).
- Dass das Swap-Geschäft 4175, so wie es konstruiert war, als Produkt für die Stadt Linz auch deswegen nicht geeignet gewesen ist, weil der Stadt Linz, wie jeder Kommune, die erforderlichen Instrumente zur Steuerung der extremen Risiken des Swap-Geschäftes 4175 in sachlicher und personeller Hinsicht fehlten (insb Imo, Gutachten vom 25. Oktober 2012, S 234 ff, ON 129 des Strafaktes; insb Klage Stadt Linz S 45, KB Stadt Linz S 10, 74; VBSS Stadt Linz S 42, 46, Replik Stadt Linz S 40).
- Dass wegen der Unkündbarkeit des Geschäftes jeder Ausstieg von der Zustimmung der beklagten Partei abhing, die es damit in der Hand hatte, Ausstiegskosten in vielfacher Millionenhöhe zu verlangen (insb Klage Stadt Linz S 33f; KB Stadt Linz S 54ff).
- Dass jener von Mag. P. als worst-case Szenario der beklagten Partei zur Kenntnis gebrachte Währungskorridor über die 10-jährige Laufzeit des Geschäftes eine vollkommen illusorische Grundannahme darstellt.

7.2.3. Weiteres Beweisthema ist die Verletzung der vertraglichen Beratungspflicht nach Abschluss des Swap-Geschäftes 4175.

### 7.3. Relevanz

Die Beweisthemen sind relevant (a) für die mangelnde Deckung des Swap-Geschäftes 4175 durch den Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juni 2004; (b) für die von der Stadt Linz geltend gemachten Wurzelmängel (Sitten- und Gesetzwidrigkeit, List, Irrtum, laesio enormis und Wucher); und (c) für die Rückabwicklung des Geschäftes im Wege der Naturalrestitution wegen der Verletzung der anlegergerechten und objektgerechten Aufklärung des Mag. Werner P. (insb Klage Stadt Linz S 79).

## 8. Werner L

Funktion: Er war tätig im Bereich „Corporate Direct Sales“, Abteilung „Treasury Sales“, bei der UniCredit Bank Austria AG.

Konnex zum Sachverhalt: Werner L war neben Christoph S im Corporate Sales Bereich tätig und hat dementsprechend Treasury-Produkte angeboten und verkauft; Er kannte auch das einschlägige Produktspektrum der UniCredit Bank Austria AG und hat Wahrnehmungen zu den zum Abschlusszeitpunkt des Swap-Geschäfts 4175 gängigen Produkten.

### 8.1. Beweisthemen

Beweisthemen sind:

- Beim Swap-Geschäft 4175 handelt es sich um kein marktübliches Produkt (insb. VBSS der Stadt Linz S. 51 f, Replik Stadt Linz der Stadt Linz S. 82f);
- Der Resettable-CHF-linked-Swap war bei der UniCredit Bank Austria AG nicht zum Verkauf freigegeben;

## III. Sachverständigenbeweis

### 1. Ausgangslage:

1.1. Durch das Sachverständigengutachten sind verschiedene Tatfragen zu klären, die für die Frage des wirksamen Zustandekommens des Swap-Geschäftes von zentraler Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang bildet die Auslegung des Gemeinderatsbeschlusses vom 3. Juni 2004 eine wesentliche rechtliche Vorfrage. Das Handelsgericht Wien ging im Rechtsgespräch am 4. Oktober 2013 in einer vorläufigen Einschätzung vom wirksamen Zustandekommen des Geschäftes – vorbehaltlich der Frage der Marktüblichkeit – aus, indem es den Begriff der „Optimierung des Fremdfinanzierungsportfolios“ denkbar weit ausgelegt hat. Nach der Überzeugung der Stadt Linz steht eine derartige Auslegung in Widerspruch zu den für Gemeinderatsbeschlüssen maßgeblichen Grundsätzen. Die Stadt Linz stellt daher dem Antrag auf Beiziehung eines Sachverständigen ihren Rechtsstandpunkt voran und macht bereits an dieser Stelle dessen Relevanz deutlich.

1.2. Wie unter Abschnitt II. Punkt 5.3 schon dargelegt, führt die an den §§ 6 und 7 ABGB orientierte Auslegung des Gemeinderatsbeschlusses vom 3. Juni 2004 zum Ergebnis, dass der Handlungsspielraum der Finanz- und Vermögensverwaltung keine Finanzgeschäfte beinhaltet hat, die den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gebarung widersprechen. Das schloss Finanzgeschäfte aus, deren Risiken mit den Mitteln einer Kommune nicht beherrschbar sind oder welche die Stadt Linz einem unlimitierten exorbitanten Risiko aussetzten. Durch Befund und Gutachten eines Sachverständigen aus dem Bankfach ist also zu beweisen, dass das Swap-Geschäft 4175 aufgrund seiner Struktur, seiner einzelnen Bestandteile und der Art, wie das Risiko des Produktes zu steuern ist, nicht unter diesen Optimierungsbegriff fiel. Beweisthemen sind in diesem Zusammenhang die Bestandteile und Struktur des

Swap-Geschäftes 4175 insbesondere die ab Punkt 4. dieses Abschnittes aufgelisteten Bereiche.

- 1.3. Selbst wenn man bei der Auslegung des Beschlusses die gesetzlichen Rahmenbedingungen, seinen erkennbaren Zweck, seine Genese und die Interessen der Stadt Linz unberücksichtigt ließe, hat der Begriff der Optimierung des Fremdfinanzierungsportfolios einen substantiellen Bedeutungsgehalt. Auch wenn man bei der Auslegung allein auf die Perspektive einer Bank abstellte, was sich schon deshalb verbietet, weil beim Gemeinderatsbeschluss als normativem Rechtsakt der Wille seiner Urheber zu ermitteln ist, hat der Begriff der Portfoliooptimierung auch einen klar umgrenzten bankfachtechnischen Inhalt. Selbst wenn man dieses Verständnis dem Gemeinderatsbeschluss zugrunde legte, deckt dieser das Swap-Geschäft 4175 nicht. Sollte sich das Handelsgericht Wien bei der Auslegung des Gemeinderatsbeschlusses nicht an den kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen für derartige Beschlüsse orientieren, dann ist Gegenstand der Beweisführung durch Befund und Gutachten des Sachverständigen, dass das Swap-Geschäft 4175 auch aus bankfachlicher Sicht keine Optimierung des Fremdfinanzierungsportfolios darstellt. Das Gutachten des Sachverständigen hat dazu auch das bankfachtechnische Verständnis dieses Begriffes zu enthalten.
- 1.4. Das Handelsgericht Wien hat im Zusammenhang mit der anlegergerechten bzw. objektgerechten Beratung darauf hingewiesen, dass bei einer Gemeinde nur solche Finanzprodukte anlegergerecht sind, die einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gebarung entsprechen. Das Gutachten des Sachverständigen aus dem Bankfach hat deshalb zu beurteilen, ob das Swap-Geschäft 4175 mit diesen Grundzügen kollidierte. Eine an diesen Prinzipien orientierte Auslegung des Gemeinderatsbeschlusses macht ebenfalls eine solche Prüfung notwendig (siehe oben).
- 1.5. Bei der gebotenen Auslegung des Gemeinderatsbeschlusses (siehe Punkt 1.1. bis 1.3) ist ein Finanzprodukt davon keinesfalls erfasst,
  - dessen Risiko angesichts der personellen und sachlichen Ausstattung einer Kommune nichtbeherrschbar ist,
  - das unlimitierte Verlustrisiken schafft,
  - das angesichts seines Volumens die Kommune in ihrer Existenz gefährden kann,
  - das einen extrem hohen, völlig unüblichen negativen Anfangswert aufweist,
  - dessen Abschluss mit den gesetzlichen Vorgaben einer Gemeinde oder gar mit strafrechtlich bewehrten Geboten in Konflikt gerät oder
  - das zu keiner Verbesserung des Verhältnisses von Risiko und Ertrag, sondern im Gegenteil zu einer wesentlichen Verschlechterung dieser Relation führt.
- 1.6. Bei der Prüfung der Marktüblichkeit des Swap-Geschäftes 4175 ist zuerst dieser vom Gemeinderat gewählte Begriff auszulegen und danach zu beurteilen, ob das Swap-Geschäft 4175 dem entspricht oder nicht. Interpretiert man den Begriff der Marktüblichkeit nach den für Gemeinderatsbeschlüsse geltenden Maßstäben (siehe oben), so können darunter nur Finanzgeschäfte verstanden werden, für die es einen liquiden Markt gibt, auf dem sie jederzeit zu einem fairen nachvollziehbaren Marktpreis gehandelt werden können, es sich also um standardisierte, einfache Produkte handelt. Will ein Gemeinderat marktübliche Produkte, sind davon keine Geschäfte erfasst, die den kommunalrechtlichen Gebarungsvorschriften widersprechen; für Gemeinden kann nur marktüblich sein, was ihnen erlaubt ist.

- 1.7. Orientiert man sich bei der Auslegung des Begriffes der Marktüblichkeit demgegenüber fälschlich an einer Bankenperspektive, ist bereits zur Auslegung dieses Begriffes das Gutachten eines Sachverständigen notwendig. Auch bei dieser Sichtweise kann marktüblich nur ein Produkt sein, für das es einen liquiden Markt gibt. Gegenstand der Beweisführung durch Befund und Gutachten des Sachverständigen ist somit auch, dass das Swap-Geschäft 4175 nicht marktüblich war.
- 1.8. Im Rahmen der Auslegung des Begriffes der Marktüblichkeit ist der zur Beurteilung der Üblichkeit relevante Markt abzugrenzen. Der Gemeinderatsbeschluss zielt naturgemäß auf Finanzgeschäfte für die Stadt Linz. Demnach kann es nur um jenen Markt gehen, auf dem in Österreich Gemeinden als Kunden für Finanzgeschäfte auftreten. Für die Beurteilung der Marktüblichkeit kommt es darauf an, was österreichische Gemeinden Anfang 2007 regelmäßig an Finanzprodukten erworben haben, und wie sich das Swap-Geschäft 4175 im Vergleich dazu ausmisst.

## 2. Anträge

- 2.1. Die Stadt Linz **b e a n t r a g t** daher ergänzend zu den bisherigen Beweisanträgen die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Fachgebiet des Kredit-, Bank- und Börsewesens (Fachgebiet „FG“ 87, im Speziellen FG 87.01; 87.15, 87.35; 87.87 („Bankfach“) zum Beweis der in Punkt 1. und Punkt 4. spezifizierten Tatsachen und damit dafür, (a) dass das zwischen der Stadt Linz und der beklagten Partei am 12. Februar 2007 abgeschlossene Swap-Geschäft 4175 das Fremdfinanzierungsportfolio der Stadt Linz nicht optimiert hat; (b) dass das genannte Geschäft auch nicht marktüblich gewesen ist und (c) dass es den Vorgaben für Kommunen hinsichtlich ihrer Gebarung, insbesondere ihrer Pflicht zur sparsamen Ausgabe der öffentlichen Mittel und zur treuhänderischen Verwaltung des Gemeindevermögens nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht entsprochen hat.
- 2.2. Die Stadt Linz **b e a n t r a g t** weiters, den Sachverständigen zur Vernehmung der von der Stadt Linz geführten Zeugen aus der Sphäre der beklagten Partei beizuziehen und begründet das wie folgt:
- 2.2.1. Für die vollständige Befundaufnahme durch den Sachverständigen ist das Verständnis der Umstände der Produkteinführung und –freigabe des Swap-Geschäfts 4175 durch die beklagte Partei, die Informationsweitergabe an der Schnittstelle zwischen dem Handelsdesk („lange Zinsen“ und „FX“) und der Vertriebsabteilung („Treasury Sales“) der beklagten Partei, die Anfangsbewertung des Swap-Geschäftes 4175 („negativer Anfangswert“), sowie die in der beklagten Partei zur Risikosteuerung der Geschäftsstruktur (Kette von verschriebenen Power Put bzw. Quanto EUR/CHF Optionen) eingesetzten und auch notwendigen Mittel von wesentlicher Bedeutung. Nur unter Berücksichtigung dieser Umstände kann sich der Sachverständige ein vollständiges Bild zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen machen.
- 2.2.2. Das Handelsgericht Wien selbst hatte bei den bisherigen Vernehmungen die Beantwortung solcher Fragen der Anwesenheit eines Sachverständigen aus dem Bankfach vorbehalten.

### **3. Weitere Beweisthemen**

- 3.1 Die Stadt Linz hat – was bisher noch nicht unmittelbar Prozessprogramm war – Schadenersatz wegen der Verletzung der Wohlverhaltensregeln nach den §§ 11ff WAG 1996 und wegen culpa in contrahendo begehrt (insb Klage Stadt Linz S 47ff; KB Stadt Linz S 79ff). Weiters wurde die anfängliche Unwirksamkeit des Swap-Geschäftes 4175 auf „Wurzelmängel“ (Sitten- und Gesetzeswidrigkeit, zivilrechtlicher Betrug (List), Irrtum, laesio enormis und Wucher) gestützt. Das Gemeinsame dieser Rechtsbehelfe besteht nun darin, dass die beklagte Partei, obwohl sie dazu verpflichtet war, über die wahre Natur des Swap-Geschäftes 4175 bzw. die fehlende Eignung, das Fremdfinanzierungsportfolio der Stadt Linz zu optimieren, nicht aufgeklärt hat; weiters, dass zwischen Leistung und Gegenleistung ein gravierendes Missverhältnis besteht.
- 3.2 Die Stadt Linz hat sich im Zusammenhang mit diesen Rechtsbehelfen ebenfalls auf die Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen aus dem Bankfach berufen. Dieser Antrag bleibt aufrecht. Die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Beweisthemen überschneiden sich mit jenen nach Punkt 1., insbesondere was die Pflicht zur Aufklärung über die Struktur des Swap-Geschäftes 4175, sowie das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung angeht. Wegen des vom Handelsgericht Wien ursprünglich eingeschränkten Prozessprogrammes wird dazu von den Parteien mit dem aufgetragenen Schriftsatz bis zum 10. Februar 2014 im Detail Stellung genommen werden. Eine weitere Konkretisierung bzw. Erweiterung der für die angesprochenen Rechtsbehelfe maßgeblichen Beweisthemen wird daher diesem Schriftsatz vorbehalten.
- 3.3 Das Prozessprogramm des Handelsgerichtes Wien hat die Höhe des von der beklagten Partei begehrten Schadens bisher ausgeklammert, weshalb in den aufgetragenen Schriftsätzen von Seiten der Stadt Linz hierzu im Detail noch nicht Stellung genommen werden konnte. Die Stadt Linz hat auch die Höhe des Anspruches der beklagten Partei bestritten. Befund und Gutachten eines Sachverständigen wird sich daher auch mit der Frage der Höhe zu befassen haben. Die Stadt Linz **b e a n t r a g t** jedenfalls auch die Beiziehung eines Sachverständigen zu diesem Beweisthema. Die Stadt Linz behält sich die weitere Konkretisierung der dann vom Sachverständigen zu beurteilenden Bereiche vor, bis fest steht, dass im Rahmen des erweiterten Prozessprogrammes auch die Schadenshöhe behandelt wird.

### **4. Einzelne Beweisthemen für das Gutachten**

#### **4.1. Struktur und Wirkungsweise des Swap-Geschäftes 4175**

- Das Swap-Geschäft 4175 enthält eine an den Wechselkurs EUR/CHF gebundene Zinsformel. Daraus resultiert eine Zahlungsverpflichtung, die dem Barausgleich bei exotischen EUR/CHF-Währungsoptionen entspricht. Wirtschaftlich betrachtet weist daher das Swap-Geschäft der Stadt Linz die Funktion eines Stillhalters entsprechender Optionen zu (vgl Imo, Gutachten vom 25. Oktober 2012, S 248).
- Angesichts der Laufzeit des Swap-Geschäftes mit 21 Zinszahlungsterminen trifft die Stadt Linz wirtschaftlich betrachtet das Risiko von 21 exotischen Währungsoptionen; die Stadt Linz unterliegt damit einem unbegrenzten Fremdwährungsrisiko; sie hat dabei ihr Zinsrisiko durch ein doppeltes Fremdwährungsrisiko ersetzt (Imo, Gutachten vom 25. Oktober 2012, S 248, 267;

VBSS Stadt Linz S 45).

- Die Stadt Linz hat wirtschaftlich gesehen ungedeckte (nackte) Devisenoptionen verkauft, die ihrem Gehalt nach einem Leerverkauf über EUR 500 Mio. entsprechen (Janssen, Gutachten vom 18. Juni 2012, S. 16; VBSS der Stadt Linz, S. 40f; Imo, Gutachten vom 25. Oktober 2012, S 249).
- Das Auszahlungsprofil der Zinsbildungsformel verläuft ab dem Strike EUR/CHF 1,54 in Form einer überproportional ansteigenden Funktion (und nicht etwa linear, wie bei „plain vanilla“-Optionen) (VBSS der Stadt Linz, S. 39, Imo, Gutachten vom 25. Oktober 2012, S. 250). Unterhalb eines Wertes von 1,54 erreichen sie beim bisherigen Tiefstkurs von 0,97 mit jährlichen Werten von ca. –114 Mio. bzw. auf 10-Jahresbasis von -1.1 Mrd. existenzgefährdende Ausmaße (Imo, Gutachten vom 25. Oktober 2012, S. 264).
- Das Swap-Geschäft 4175 ist wegen seiner optionsähnlichen Struktur besonders volatilitätssensibel. Bereits ein nur geringfügiger Anstieg der Schwankungsbereitschaft EUR/CHF führt bereits zu einer massiven Verschlechterung des Barwertes (Auskunftserteilung der beklagten Partei vom 9.12.2011, ON 83 des Strafaktes, S 65).

#### **4.2. Asymmetrie der Chancen und Risiken zu Lasten der Stadt Linz**

- Durch das Swap-Geschäft 4175 wird ein asymmetrisches Chancen-Risiko-Verhältnis zwischen der Stadt Linz und der beklagten Partei begründet,
  - (a) weil die Stadt Linz nicht mehr als die erhaltene Optionsprämie (nämlich in der Gestalt der Differenz zwischen den in der Zinsformel angeführten 0,065 % und den marktüblich fixen Zinsen für die entsprechenden Laufzeiten) gewinnen kann, ihr Verlustpotential dagegen unlimitiert ist;
  - (b) weil die beklagte Partei nicht mehr als die investierte Optionsprämie verlieren kann, ihr potentieller Gewinn aber praktisch unbegrenzt ist (Imo, Gutachten vom 25. Oktober 2012, S 138, 267).
- Bei Berücksichtigung der durchschnittlichen Finanzierungsvor- und Finanzierungsnachteile besteht zu Lasten der Stadt Linz ein Verhältnis von Chancen und Risiko von zumindest 1:14; einer geringfügig zu erwartenden Verringerung der (durchschnittlichen) Zahlungen für die CHF-Anleihe steht ein vielfach erhöhtes Verlustrisiko gegenüber (Imo, Gutachten vom 25. Oktober 2012, S 264ff).
- Durch den Abschluss des Swap-Geschäfts 4175 hat sich das Verhältnis zwischen Ertrag und Risiko aus der zugrundeliegenden CHF-Anleihe nicht verbessert, sondern mindestens um das Fünffache zu Lasten der Stadt Linz verschlechtert (Schwabe Ley & Greiner, Gutachten vom 12. August 2012, S 8).

#### **4.3. Negativer Anfangswert: krasses Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung**

- Nach den anerkannten finanzmathematischen Bewertungsmethoden hatte das Swap-Geschäft 4175 bei seinem Abschluss einen krassen negativen Marktwert zu Lasten der Stadt Linz von jedenfalls EUR 20 Mio (Imo, Gutachten vom 25.

Oktober 2012, S 216).

- Die Prämie (Optionsprämie in Gestalt eines Zinsvorteils), welche die Stadt Linz von der beklagten Partei für das Eingehen des „ab ovo“ unlimitierten Risikos erhalten hat, lag über die Hälfte unter dem fairen Preis (vgl Imo, Gutachten vom 25. Oktober 2012, S 363)
- Ein derart auffallendes Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung ist auch im spezialisierten Investmentbanking absolut unüblich.
- Das Risiko des Swap-Geschäftes 4175 hätte bei gleichen Konditionen für die Stadt Linz von vornherein durch ein Cap, was die Wirkung der Zinsformel betrifft, begrenzt werden können; die beklagte Partei hätte bei dieser Gestaltung immer noch angemessen verdient.

#### **4.4. Voraussehbarkeit des Verlusteintrittes**

- Der Strike-Kurs von EUR/CHF 1,54 hatte bei Abschluss des Swap-Geschäftes einen ungewöhnlich geringen Abstand zum Kassakurs. Die Verlustschwelle des Swap-Geschäftes bei EUR/CHF 1,50 („Break-Even“) war nur rund 7,5 % unterhalb des Kassakurses (Imo, Gutachten vom 25. Oktober 2012, S 264).
- Bereits zum Abschlusszeitpunkt lag auf Basis der FX-Forwardkurse ein Durchbrechen des Strike EUR/CHF 1,54 schon innerhalb eines Zeitraumes von 3 bis 4 Jahren nach Vertragsabschluss nahe (VBSS der Stadt Linz, S. 46f; Beilage /QQQQQQ).
- Bei Abschluss des Swap-Geschäftes 4175 war mit mehr als 50 %-iger Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass angesichts der Laufzeit von 10 Jahren Verluste für die Stadt Linz von mehr als EUR 10 Mio. pro Jahr eintreten werden (VBSS Stadt Linz, S. 45; Imo, Gutachten vom 25. Oktober 2012, S 321).

#### **4.5. Mangelnde Eignung für das Risikomanagement einer Gemeinde**

- Bereits bei Abschluss des Swap-Geschäftes 4175 bewirkte eine 1-%ige Veränderung der Volatilität eine Veränderung der Gesamtbewertung des Produktes von EUR 7,1 Mio., weshalb die beklagte Partei für das Intraday-Execution Risiko einen Betrag von EUR 3,8 Mio. angesetzt hat (Auskunftserteilung der beklagten Partei vom 9.12.2011, ON 83 des Strafaktes, S 65).
- Zur Beherrschung des mit dem Produkt verbundenen Risikos musste ein Risikomanagementsystem auf täglicher Basis erfolgen (Imo, Gutachten vom 25. Oktober 2012, 386).
- Ein adäquates Risikomanagementsystem für ein derartiges Produkt setzt umfassende technische und fachliche sowie personelle Ressourcen (Steuerung mit „Griechen“, value at risk, etc.) voraus (Imo, Gutachten vom 25. Oktober 2012, S 69, 177).
- Ein auf das Produkt abgestimmtes Risikomanagementsystem kann nur von hochspezialisierten, mit finanzmathematischen Fachkenntnissen ausgestatteten

Derivatfachleuten durchgeführt werden (Imo, Gutachten vom 25. Oktober 2012, 69).

- Nur wenige Personen in Österreich sind in der Lage, solche Produkte risikoadäquat zu handhaben; dieses Know-how ist auf Mitarbeiter weniger Banken in Österreich beschränkt (vgl Imo, Gutachten vom 25. Oktober 2012, 69).
- Ohne ein umfassendes technisches, fachliches und personelles Risikomanagement ist eine adäquate Steuerung des mit dem Swap-Geschäft 4175 verbundenen Risikos unmöglich (Imo, Gutachten vom 25. Oktober 2012, 69, 177).

#### **4.6. Der Optimierungsbegriff aus bankfachlicher Sicht**

- Dem Begriff des „Optimierens eines Fremdfinanzierungsportfolios“ (oder Schuldenportfolios) liegt ebenso wie der Optimierung eines Vermögensportfolios ein klar definiertes Verständnis auf den Finanzmärkten zugrunde, die sich an der vom Nobelpreisträger Harry Markowitz entwickelten Theorie der Portfoliooptimierung orientiert. „Optimieren“ bedeutet demnach, ein Portfolio im Spannungsfeld zwischen Ertrag und Risiko (=für „Kapitalanlage“) oder Kosten und Risiko (=für die „Schuldenbewirtschaftung“, hier einschlägig) so zu bewegen, dass bei gleichen Kosten weniger Risiko in Kauf genommen werden muss oder dass bei gleichem Risiko weniger Kosten zu erwarten sind (Schwabe, Ley & Greiner, Gutachten vom 10. August 2012, S 7; VBSS Stadt Linz S 39 ).
- Die Zahlungslast (=Zinsendienst) für Schuldportfolios im kommunalen Bereich wie jenem der Stadt Linz kann mittels Finanzgeschäften auch ohne signifikante Erhöhung des Risikos vermindert, also optimiert, werden (VBSS Stadt Linz S 38f).
- Bei Schuld- und Anlageportfolios hat die „These“, dass ein Mehrertrag nur bei Eingehen eines höheren Risikos erzielbar ist, keine allgemeine Geltung (VBSS Stadt Linz S 39).

#### **4.7. Keine Marktüblichkeit des Swap-Geschäftes 4175**

##### **4.7.1. Fehlen des Marktes**

- Marktüblich kann ein Finanzgeschäft nur sein, wenn es dafür bereits einen Markt gibt, auf dem sich ein fairer Preis anhand von Angebot und Nachfrage im ausreichenden Ausmaß ermitteln lässt; es muss sich also um ein liquides Finanzinstrument handeln.
- Beim Swap-Geschäft 4175 handelt es sich nicht um ein liquides Finanzinstrument
  - (a) weil es nur „over the counter“ (OTC) auf einem intransparenten Markt ohne transparente Preisbildung erworben werden kann;
  - (b) weil es nicht jederzeit zu transparenten Bedingungen und fairen Marktpreisen geschlossen werden kann;
  - (c) weil es als solches nicht jederzeit von Kommunen auf einem Markt verkauft werden kann;
  - (d) weil es selbst am Interbankenmarkt nicht liquid handelbar gewesen ist.

#### 4.7.2. Singularität aufgrund seiner Struktur

- Das Swap-Geschäft 4175 wich aufgrund seiner Struktur insoweit vom üblichen Standard ab,
  - (a) als variable gegen variable und nicht gegen fixe Zinsen getauscht werden;
  - (b) als die Zinsbildungsformel einer Devisenoptionsstruktur gleicht;
  - (c) als das Nominal des Geschäfts auf Fremdwährung lautet;
  - (d) als das Währungsrisiko aus der Zinsformel in die gleiche Richtung und auf die gleiche Währung geht wie die CHF-Anleihe (doppeltes Risiko);
  - (e) als das Volumen, auf das der Zinstausch wirkt, exorbitant hoch ist;
  - (f) als es keine lineare, sondern eine überproportional steigende Auszahlungsfunktion aufweist;
  - (g) als der Strike mit 1,54 bei Vertragsabschluss ganz knapp unter dem aktuellen Kassakurs lag.

#### 4.7.3. Singularität aufgrund seines Volumens

- Mit dem Swap-Geschäft 4175 wurde von der Stadt Linz ein Optionsvolumen von EUR 1,266 Mrd. in CHF verschrieben (Janssen, Gutachten vom 18. Juni 2012, S 15).
- Das Swap-Geschäft 4175 entspricht einem Leerverkauf in CHF von EUR 500 Mio., entsprach also risikomäßig einer weiteren Verschuldung der Stadt Linz im Gegenwert von EUR 500 Mio (Janssen, Gutachten vom 18. Juni 2012, S 2).

#### 4.7.4. Fehlende Vergleichbarkeit

In Österreich wurden bis Anfang 2007 nur vereinzelt Swap-Geschäfte von Kommunen abgeschlossen, die auf den ersten Blick eine ähnliche Struktur aufweisen, wie das Swap-Geschäft 4175. Und selbst diese Geschäfte unterscheiden sich so substantiell, dass auch aus diesem Grund von keinem gemeinsamen Markt gesprochen werden kann. Das trifft insbesondere auf die vom Wechselkurs EUR/CHF abhängigen Swap-Geschäfte der RLB NÖ/Wien zu:

- Die Swap-Geschäfte der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien haben einen auf EUR lautenden Nominalbetrag und beziehen sich auch auf Grundgeschäfte (Finanzierungen) in EUR.
- Diese (als synthetische Alternative zu Fremdwährungskrediten angebotenen) Geschäfte haben daher – anders als das Swap-Geschäft 4175 – keine Kumulierung von Währungsrisiken („doppeltes Währungsrisiko“) bewirkt.
- Das Swap-Geschäft 4175 unterscheidet sich von den Strukturen der Swap-Geschäfte der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien durch den extrem hohen Strike von 1,54.
- Das Swap-Geschäft 4175 unterscheidet sich von den Geschäften der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien durch sein extrem hohes Volumen.

- Das Swap-Geschäft 4175 unterscheidet sich von den Geschäften der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien durch seinen atypischen, künstlich tiefen Fixzinssatz.

Die Stadt Linz  
(vertreten durch den Bürgermeister)